

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Spenglerei REITER GmbH

Stand: 10 2022

1. Geltung

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für Rechtsgeschäfte zwischen der Spenglerei Reiter GmbH, Grazer Straße 33, 7423 Pinkafeld, (kurz: Auftragnehmerin – AN) und natürlichen sowie juristischen Personen (kurz: AG), einschließlich gegenüber Einzelunternehmen, wobei zusätzliche, nur für unternehmerische AG geltende Punkte, am Ende dieser AGB zusammengefasst sind.
- 1.2. Für die Übernahme der AGB in den Werkvertrag ist die ausdrückliche Zustimmung des AG erforderlich. Deshalb sind die AGB auf unserer Homepage einsehbar (www.spenglerei-reiter.at).
- 1.3. Die AN kontrahiert **ausschließlich** unter Zugrundelegung dieser AGB.
- 1.4. **Geschäftsbedingungen des AG** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung gegenseitiger ausdrücklicher Zustimmung.

2. Angebot/Vertragsschluss

- 2.1. Die **Kostenschätzung** der AN ist **unverbindlich**. Gültigkeit 1 Monat ab Erstellung.
- 2.2. Sofern Vereinbarungen mittels **Auftragsbestätigung (kurz: AB)** geschlossen werden, sind diese von beiden Geschäftspartnern zu unterzeichnen.
- 2.3. Kleinaufträge können auch mündlich / telefonisch beauftragt werden.

3. Preise / Abrechnung / Zahlung

- 3.1. Preise können als Pauschal-/ Fixpreis oder als Regiepreis (nach tatsächlicher Leistung) in der Auftragsbestätigung vereinbart werden.
- 3.2. Für vom AG zusätzlich angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dies betrifft Änderungen in der Ausführung, Materialänderungen oder Zusatzaufträge bzw. -leistungen.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer**.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** wird von der AN nur im vereinbarten Ausmaß lt. Vereinbarung in der AB gegen Entgelt übernommen.
- 3.5. **Preis Anpassungen** aufgrund unvorhersehbarer, unverschuldeter Ereignisse werden mit dem AG bei Bedarf vereinbart. Der AG hat dann die Möglichkeit des **Vertragsausstieges**. Sollten bereits Leistungen erbracht, bzw. Material geliefert oder angefertigt worden sein wird dies zu den vereinbarten Bedingungen dem AG verrechnet. Ebenfalls betrifft dies Änderungen gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung bei **Terminverzögerungen**.
- 3.6. Die Abrechnung erfolgt nach vereinbarten Konditionen laut AB (Pauschal-/ Fixpreis oder Regiepreis - nach tatsächlichen Leistungen.) inkl. Wegzeiten.

4. Beigestellte Ware / Eigenleistungen durch den Kunden / Bauseitige Helfer

- 4.1. Vom AG beigestellte Arbeits- und Hilfsmittel oder Konstruktionen, Unterbauten etc. müssen für die Leistungsausführung geeignet sein. Nicht entsprechende zur Verfügung gestellte Materialien, Unterbauten etc. und der daraus resultierende Mehraufwand werden separat verrechnet.
- 4.2. Für vom AN **zur Verfügung gestelltes Arbeitsgerät/Material** trägt der AG die Verantwortung. Für Beschädigungen bzw. Verlust trägt er die Haftung und der AG ist verpflichtet den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und die Gegenstände wieder funktionell zu retournieren. Die Benützung des zur Verfügung gestellten Arbeitsgerätes erfolgt auf eigene Gefahr. Fehlbedienung und resultierende Schäden gehen zu Lasten des Benützers.
- 4.3. Arbeiterbringung als Eigenleistung durch den AG erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird keine Haftung übernommen und ist in der AB vermerkt.
- 4.4. Der AG als Bauherr verpflichtet sich, dass bei von ihm beigestellten Helfern die gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung von Arbeiten eingehalten werden. Auch für die Sicherheit der Helfer hat der AG etwaig erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Bei Vertragsabschluss kann eine **Anzahlung** vereinbart werden. **Teilrechnungen** bei Teillieferungen und -leistungen sind Vereinbarung der AB. Nach Fertigstellung des beauftragten Gewerkes wird die **Schlussrechnung** gelegt.
- 5.2. Zahlungsziel ist grundsätzlich 30 Tage
- 5.3. **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in der AB.
- 5.4. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir Verzugszinsen iHv **4% des Rechnungsbetrages**.

- 5.5. Bei **Überschreitung der Zahlungsfrist** verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.6. Nach schriftlicher Aufforderung an den AG und Nachfristsetzung zur Zahlung kann der AN die Arbeiten bei Nichtbezahlung der offenen Forderung(-en) unverzüglich einzustellen.
- 5.7. Zur Einbringung von offenen Forderungen notwendige Bearbeitungen für **Mahnungen** etc. verpflichten den AG bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen.
- 5.8. Bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des AG oder Pfändung der Vorbehaltsware der AN hat der AG unverzüglich die AN zu verständigen.

6. Mitwirkungspflichten des AG

- 6.1. Die Verpflichtung zur **Leistungsausführung durch die AN beginnt** frühestens sobald der AG alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, auch wenn eine andere Terminvereinbarung vorlag.
- 6.2. Insbesondere hat der AG vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen** oder sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Werden Baupläne zur Erstellung des Angebotes vorgelegt, ist im Falle von **Planänderungen** vor bzw. bei Beginn der Arbeiten eine neuerliche Kalkulation nach den aktuellen Bedingungen durch die AN vorzunehmen –daraus resultierende Vereinbarungen können zu Preisänderungen führen worüber der AG natürlich informiert wird!
- 6.4. Planänderungen sind unverzüglich der AN mitzuteilen
- 6.5. Kommt der AG diesen **Mitwirkungspflichten** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung der AN nicht mangelhaft.
- 6.6. Bei Notwendigkeit von **Schutzmaßnahmen** wird der AG von der AN darauf hinweisen und kann die Umsetzung dieser Maßnahmen vom AG organisiert werden oder gerne bietet die AN die Lieferung und Errichtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen in einem Zusatzangebot an.
- 6.7. Der AG ist verpflichtet entsprechend dem **Baukoordinationsgesetz** in der Vorbereitungsphase einen Planungs Koordinator und für die Ausführungsphase einen Baustellenkoordinator zu bestellen, wenn und soweit auf der Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig sind. Weiters hat der AG den Koordinatoren alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 6.8. Aufträge die durch einen Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsführung der AN erteilt wurden gelten vorbehaltlich der Genehmigung durch die Geschäftsführung. Die Genehmigung gilt dann als erteilt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Vertreter/die Vertreterin, seitens der Geschäftsführung der AN die Ausführung des Auftrages abgelehnt wird.

7. Leistungsausführung

- 7.1. Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer **Abänderung** oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich unter Umständen die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 7.2. Der AG ist verpflichtet, allfällig auftretende Mängel sowohl beim Material als auch bei der Ausführung des Gewerkes unverzüglich der AN mitzuteilen. Berechtigte Mängel werden im Rahmen der die AN treffenden Gewährleistung behoben.
- 7.3. Reklamationen über beschädigtes Material sind sofort nach Erhalt der Ware dem AN mitzuteilen.
- 7.4. Allfällige Abweichungen der Farbtöne der gelieferten Materialien gegenüber Hand- und Papiermustern sowie innerhalb einer Lieferung oder zwischen verschiedenen Lieferungen können trotz äußerster Sorgfalt bei der Herstellung auftreten. Für geringfügige Farbtonabweichungen, welche allenfalls durch Umwelteinflüsse bedingt sind, sowie Ausblühungen wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenso für geringfügige Oberflächenveränderungen wie z.B. Farbe sowie sonstige unwesentliche Mängel am Material, welche die Funktion nicht beeinträchtigen.
- 7.5. Bereits angeliefertes und am Leistungsort gelagertes Material sowie Geräte gelten als geliefert. Für Verluste und Beschädigung vor Ort wird keine Haftung übernommen!
- 7.6. Paletten und nicht verbrauchte Restmaterialien stehen im Eigentum der AN und können bis zur Abholung auf der Baustelle bleiben. Für den Fall dass Transportpaletten vom AG nicht retourniert werden, sind diese dem AN zu vergüten.

8. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass **provisorische Abdeckungen** mit Planen nicht absolut regendicht sind und es zu Nässeintritt kommen kann. Auch durch den AG sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen damit Schäden minimiert werden bzw. nicht auftreten.
- 8.2. **Behelfsmäßige Instandsetzungen** werden bei entsprechender Beauftragung durchgeführt. Hierfür besteht nur eine den Umständen entsprechende sehr beschränkte Haltbarkeit.
- 8.3. Im Falle behelfsmäßiger Instandsetzung hat der AG umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

9. Leistungsfristen und Termine / Vertragsrücktritt / Widerrufsrecht

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbaren und von der AN nicht verschuldeten Verzögerungen im Bereich der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen um jenen Zeitrahmen während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des AG auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 9.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung durch dem AG zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen - insbesondere durch Verletzung der Mitwirkungspflicht, so werden die Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 9.3. Bei **Verzug** der Vertragserfüllung durch die AN steht dem AG ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 9.4. Bei unberechtigtem Rücktritt vom Vertrag durch den AG wird dieser schadenersatzpflichtig.
- 9.5. Jeder Vertragspartner ist hinsichtlich der nachfolgenden Punkte berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären wenn:
 - a) Umstände vorliegen welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen
 - b) der andere Vertragspartner Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen
 - c) sich herausstellt dass durch eine Behinderung die länger als 3 Monate dauert, die Erbringung wesentlicher Leistungen nicht möglich ist.
- 9.6. Bezüglich des **Widerrufsrechts** wird der Kunde bei Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräume der AN separat aufgeklärt.

10. Eigentumsvorbehalt / Bonitätsprüfung

- 10.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der AN.
- 10.2. Der AG erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

11. Gewährleistung / Haftung / Haftungsausschluss

- 11.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 11.2. Sind Mängelbehauptungen des AG unberechtigt, ist dieser verpflichtet die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit dem AN zu ersetzen.
- 11.3. Zur Behebung von Mängeln hat der AG die Liegenschaft, die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung dem AN **zugänglich** zu machen und der AN selbst und/oder durch sie bestellte Sachverständige die Möglichkeit zur Begutachtung einzuräumen.
- 11.4. Wegen Verletzung vertraglicher bzw. vorvertraglicher Pflichten, haftet die AN bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 11.5. Der **Haftungsausschluss** umfasst auch Ansprüche gegen **Mitarbeiter/innen**, Vertreter/innen und Erfüllungsgehilfen/innen der AN aufgrund von Schäden die diese dem AG ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits dem AG zufügen.
- 11.6. Bei **unsachgemäßer Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung oder Instandhaltung durch den AG oder nicht von der AN autorisierter Dritter oder durch natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war besteht Haftungsausschluss. Ebenso besteht der Haftungsausschluss bei der Unterlassung notwendiger Wartungen.

12. Salvatorische Klausel /

12.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

13. Einwilligung der Datenverarbeitung

13.1. Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zweck der Kundenbetreuung verwendet werden dürfen. Der AG kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

14. Allgemeines

14.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

14.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

14.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens in 7423 Pinkafeld

14.4. Gerichtsstand ist Eisenstadt

GELTUNGSBEREICH DER AGB FÜR UNTERNEHMERISCHE KUNDEN:

1. Die AGB gelten bei unternehmerischen AG auch für alle **hinkünftigen** Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Es gilt gegenüber unternehmerischen AG jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB der AN, abrufbar auf der **Homepage** www.spenglerei-reiter.at.
3. Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen AG schriftlichen – Zustimmung der AN.
4. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien der AN oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich.
5. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen AG erst durch die schriftliche Bestätigung der AN verbindlich.
6. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden.
7. Skontogewährung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der AN und dem AG.
8. Gegenüber Unternehmern als AG ist die AN gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %-Punkte** über dem Basiszinssatz zu Verzugszinsen zu berechnen.
9. Kommt der unternehmerische AG im Rahmen anderer mit der AN bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist die AN berechtigt, die **Erfüllung** ihrer Verpflichtungen aus dem aktuellen Vertrag bis zur Begleichung der Forderungen durch den AG **einzustellen**.
10. Dem unternehmerischen AG zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige **Änderungen der Leistungsausführung durch die AN** gelten als vorweg genehmigt.
11. Unternehmerischen AG gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
12. Bei Verzug der Vertragserfüllung durch die AN steht dem AG ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat mittels eingeschriebenen Briefs unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
13. Auf den unternehmerischen AG geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk **zur Abholung im Werk oder Lager** bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben. Der unternehmerische AG hat sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Die AN verpflichtet sich eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des AG auf dessen Kosten abzuschließen. Der AG genehmigt jede verkehrsübliche **Versandart**.
14. Die Gewährleistungsfrist für Leistungen der AN beträgt gegenüber unternehmerischen AG ein Jahr ab Übergabe.
15. Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische AG bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
16. Der unternehmerische AG hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. Gegenüber unternehmerischen AG ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch die AN abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
17. Schadenersatzansprüche unternehmerischer AG sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahre gerichtlich geltend zu machen